

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bestellung einer kleinen Historischen Führung in der Stadt Wasserburg a. Inn

§ 1 Vertragsbeziehungen und Zustandekommen, Geltung dieser AGB

Der Vertrag über die Durchführung einer Stadtführung kommt direkt mit dem Stadtführer/der Stadtführerin zustande. Die Stadt Wasserburg a. Inn ist lediglich Vermittlerin von Stadtführungen an Einzelgäste und Gruppen.

Die nachfolgenden Punkte gelten sowohl für den Vermittlungsvertrag zwischen dem Besteller/der Bestellerin (nachfolgend Gast) und der Stadt Wasserburg a. Inn sowie für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gast und dem/der von der Stadt Wasserburg a. Inn vermittelten und durchführenden Stadtführer/Stadtführerin.

Die genannten Verträge kommen erst mit der Annahme durch den Stadtführer/die Stadtführerin, vertreten durch die Stadt Wasserburg a. Inn, bzw. die Stadt Wasserburg a. Inn in Form einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Stadtführung. In der Buchungsbestätigung werden verbindlich Datum, Uhrzeit, Treffpunkt, Gruppenstärke und Preis der Stadtführung angegeben. Die Buchung bedarf keiner konkreten Form, erfolgt im Regelfall jedoch schriftlich und mit Angabe aller nötigen Kontaktdaten. Mit schriftlicher oder mündlicher Buchung akzeptiert der Gast die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Bestellung einer Stadtführung in der Stadt Wasserburg a. Inn.

Erfolgt die Buchung durch einen als Gruppenauftraggeber bezeichneten Dritten, so ist dieser alleiniger Besteller und Vertragspartner beider Verträge, soweit er nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

§ 2 Leistungen und Preise

Die Stadt Wasserburg a. Inn vermittelt einen Stadtführer/eine Stadtführerin nach eigenem Ermessen unter Einbeziehung der Wünsche des Bestellers. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Stadtführung durch eine bestimmte Person besteht nicht.

Auch im Falle einer Benennung oder Vereinbarung einer bestimmten Person bleibt es vorbehalten, diese im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes durch einen anderen geeigneten Stadtführer/eine andere geeignete Stadtführerin zu ersetzen.

Die geschuldete Leistung der Stadtführung besteht aus der Durchführung der Führung entsprechend der Leistungsbeschreibung und ggf. den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Die Leistungsbeschreibung ist der Broschüre „Wasserburger Erlebnisführungen“ bzw. den Erklärungen auf der Webseite www.wasserburg.de zu entnehmen. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben. Sollten Änderungen oder Ergänzungen zur Leistung vor und während der Führung gewünscht werden, muss dies im Einverständnis mit der durchführenden Person und dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten geklärt werden.

Zu bezahlen sind grundsätzlich alle bestellten und schriftlich bestätigten Leistungen. Auf Umbuchung einer bereits schriftlich bestätigten Stadtführung besteht kein Anspruch, diese kann durch die vermittelnde Stadt Wasserburg a. Inn nur nach tatsächlich bestehender Verfügbarkeit gewährt werden. Der Gast hat jedoch das Recht, bei Verhinderung ersatzweise eine andere Person seine gebuchte Tour wahrnehmen zu lassen.

Etwaige Eintrittsgelder, Parkgebühren, Beförderungskosten oder Verpflegungskosten sind nicht im Preis enthalten und werden direkt vor Ort vom Gast selbst bezahlt.

Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht die Beaufsichtigung von Kindern, Schulklassen, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen sowie die Beaufsichtigung von Gegenständen, die Gäste zu einer Stadtführung mitbringen. Bei minderjährigen Teilnehmern hat der Gast zu gewährleisten, dass eine entsprechende Aufsichtsperson an der Führung teilnimmt. Gäste mit Gehbehinderungen, körperlichen Gebrechen und Rollstuhlfahrer sind gehalten, dies bereits bei Anfrage für eine Stadtführung anzuzeigen.

§ 3 Zahlungsmodalität

Für jede vermittelte Führung fällt das vereinbarte Honorar gesondert an. Das Entgelt ist vorab zu überweisen. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache kann das Führungshonorar zu Beginn der Führung in bar bezahlt werden, soweit gewünscht auch gegen Ausstellung einer Quittung. Schecks oder Kartenzahlung können nicht angenommen werden.

§ 4 Verspätungsrisiko

Der/Die durchführende Stadtführer/Stadtführerin ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Führung

einzuhalten. Nach Ablauf von 30 Minuten steht es ihr frei, weiter zu warten oder die Gruppe als „nicht erschienen“ zu betrachten. Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Stadtführung besteht.

Bei verspätetem Eintreffen der zu führenden Gäste besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Stadtführung. Ein verspäteter Führungsbeginn kann vom durchführenden Stadtführer/ von der Stadtführerin abgelehnt werden, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Gastes gilt die Führung als abgehalten.

Der Gast hat im Falle seiner Verspätung diese unter der Nummer +49 (0) 8071 920458 bei Familie Halt min. 60 Minuten vor Führungsbeginn anzuzeigen. Es wird darum gebeten, den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens mitzuteilen.

§ 5 Anpassungsrecht und Recht auf Abbruch durch den Stadtführer/die Stadtführerin

Die Führungen finden bei jeder Witterung statt. Zur Abwehr von Gefahren, die sich aufgrund ungünstiger Witterungs- oder Wegebedingungen ergeben können, kann der Stadtführer/die Stadtführerin nach eigenem Ermessen die Route der Stadtführung gestalten. Ebenso ist der Stadtführer/die Stadtführerin berechtigt, die Führung an geänderte Rahmenbedingungen, z.B. Gruppengröße, Jahreszeiten, Öffnungszeiten der Einrichtungen, anzupassen. Ein Erstattungsanspruch des Gastes entsteht hieraus nicht. Sollten sich jedoch aus unvorhersehbaren Witterungsbedingungen Gefahren für Leib und Leben ergeben, so kann der Stadtführer/die Stadtführerin die Führung, in Absprache mit der Gruppe, abbrechen. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Honorars in Bezug auf die Dauer der Führung vor dem Abbruch.

Der Stadtführer/die Stadtführerin ist insbesondere berechtigt, die Führung zu verweigern oder abzubrechen, wenn der Gast die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält, bspw. bei unangemeldeter Überschreitung der maximalen Gruppengröße, oder die Durchführung unzumutbar wird, z.B. durch alkoholisierte Gäste oder bei Kinder- und Jugendgruppen ohne mindestens eine entsprechende während der Führung anwesende Aufsichtsperson. Der Anspruch auf das Führungshonorar bleibt dabei bestehen.

Die Verwender (die Stadt Wasserburg bzw. deren Erfüllungsgehilfen oder Stadtführer) behalten es sich vor, eine Veranstaltungsbuchung ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. abzusagen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Veranstaltungsgebühren vollständig zurückerstattet.

§ 6 Kündigung

Die Kündigungserklärung ist direkt an Familie Halt zu richten (Tel.: +49 (0) 8071 920458 oder michaela-halt@t-online.de).

Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form, eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Stadt Wasserburg a. Inn als bloße Vermittlerin haftet nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der durchgeführten Stadtführung, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung.

Es besteht keine Haftung für Leistungen, die als Fremdleistungen anderer Leistungsanbieter empfohlen oder vermittelt werden (z.B. Bahn-, Bus oder Taxiunternehmen, gastronomische Betriebe, Museums- oder Ausstellungsbesuche).

Haftungsansprüche gegen die Stadt Wasserburg und/ oder den Stadtführer/die Stadtführerin sind auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

Für Pflichtverletzungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften die Verwender - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verwender.

Unberührt bleiben ferner sonstige gesetzlich zwingend vorgesehene Haftungsansprüche.

§ 8 Anzeigepflicht

Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Mängel der Stadtführung sofort gegenüber dem Stadtführer/der Stadtführerin anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des

Stadtführers/der Stadtführerin ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

Stand: September 2021

Touristinfo Wasserburg a. Inn

Marienplatz 2

83512 Wasserburg a. Inn

Tel.: +49 (0) 8071 105-22

Fax: +49 (0) 8071 105-21

touristik@wasserburg.de

§ 9 Fotos, Film- und Videoaufnahmen

Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Führung sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Stadtführer/der Stadtführerin zulässig. Alle Führungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Stadtführers/der jeweiligen Stadtführerin und urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung von aufgezeichnetem Führungstext ist daher unzulässig.

§ 10 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz nach Art 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Stadt Wasserburg a. Inn

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten aus der Buchung einer Stadtführung ist die Stadt Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn, Tel:+49 (0) 8071 105-0 (FAX: 105-70, info@wasserburg.de).

Die Daten werden zur Weitergabe an den Stadtführer erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Weitere Informationen erteilt der zuständige Sachbearbeiter oder der behördliche Datenschutzbeauftragte, der unter 08071 9088 24 oder datenschutz@wasserburg.de erreichbar ist.

Die personenbezogenen Daten werden an den Stadtführer/die Stadtführerin weitergegeben, der/ die mit der Durchführung der vom Gast gebuchten Stadtführung beauftragt wird. Die Daten werden nach der Erhebung für zwei Jahre gespeichert. Mit der Anfrage auf Buchung einer Führung erklärt sich der Gast mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck einverstanden.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen dem Gast folgende Rechte zu:

Werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Gast das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Gast ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Gast die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn der Gast in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatischer Verfahren durchgeführt wird, steht dem Gast gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollte der Gast von seinen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten durch die Stadt Wasserburg a. Inn kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerspruch erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

§ 11 Sonstiges

Auf die hier geregelten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.